



## MARKTGEMEINDE MATREI IN OSTTIROL

Bezirk Lienz – A-9971 – Rauterplatz 1

### EINLADUNG

zur

## ÖFFENTLICHEN GEMEINDEVERSAMMLUNG

**betreffend die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der  
Marktgemeinde Matrei in Osttirol gemäß § 63 Abs. 1 TROG 2016,  
am Freitag, dem 27. Dezember 2019, mit Beginn um 19.00 Uhr,  
im Kinosaal der Marktgemeinde Matrei in Osttirol.**

In dieser Öffentlichen Gemeindeversammlung wird der Bürgermeister den GemeindegewohnerInnen den Entwurf über die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROK) – im Sinne der Bestimmungen des § 63 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) 2016 - vorstellen.

Weiters wird der Bürgermeister in dieser öffentlichen Gemeindeversammlung gemäß § 66 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, idgF., auch über die wichtigsten Angelegenheiten, die die Gemeinde seit der letzten Gemeindeversammlung betroffen haben (u.a. Starkniederschlagsereignisse Ende November d.J., Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet „Seblas“, Liegenschaftsverwertungen, Gemeindeguts-Agrargemeinschaften, Breitbandausbau, Klima- und Energiemodellregion, Rad- und Wirtschaftsweg „Iseltal“, Rad- und Wirtschaftsweg „Matreier Tauerntal“, usw.), berichten sowie einen Ausblick auf weitere Vorhaben geben.

Anschließend an den Bericht des Bürgermeisters haben die GemeindegewohnerInnen die Möglichkeit, dazu Äußerungen abzugeben bzw. Fragen zu stellen.

Abschließend wünsche ich allen MatreierInnen frohe Weihnachten sowie viel Glück und Gesundheit im Jahr 2020!

Mit freundlichen Grüßen:

Dr. Andreas Köll e.h.  
Bürgermeister der Marktgemeinde Matrei in Osttirol

Liebe Matreierinnen und Matreier!

Das Örtliche Raumordnungskonzept (ÖROK) stellt eine umfassende Festlegung der Entwicklungsziele und der Entwicklungsspielräume vor allem in räumlicher, wirtschaftlicher, bevölkerungspolitischer, naturräumlicher und kultureller Hinsicht dar. Es werden darin im Wesentlichen die Richtlinien bzw. die Rahmenbedingungen für die weiteren raumplanerischen Planungsinstrumente (Flächenwidmung und Bebauungsplan) festgelegt. Gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes ist das Örtliche Raumordnungskonzept jeweils auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren auszurichten und fortzuschreiben.

Das Örtliche Raumordnungskonzept der Marktgemeinde Matrei in Osttirol, welche das gesamte Gemeindegebiet abdeckt, ist seit 26.06.2002 in Kraft. Die Frist für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde ursprünglich bis Juni 2018 verlängert.

Um neue bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für GemeindegängerInnen und Wirtschaftstreibende schaffen zu können, wurde im Gemeinderat beschlossen, gemeinsam mit dem beauftragten Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu erarbeiten. Die Bestandsaufnahme wurde zwischenzeitlich abgeschlossen, Entwurfsunterlagen ausgearbeitet und bereits Fachgutachten eingeholt.

Gemäß § 63 Abs. 1 TROG 2016 ist nach Vorliegen des Konzeptentwurfes dieser in einer öffentlichen Gemeindeversammlung vorzustellen. In Entsprechung dieser gesetzlichen Bestimmung wird der Entwurf des Örtlichen Raumordnungskonzeptes am



**Freitag, dem 27.12.2019, mit Beginn um 19.00 Uhr,  
im Kinosaal der Marktgemeinde Matrei in Osttirol,**

im Rahmen einer öffentlichen Gemeindeversammlung vorgestellt, zu welcher die gesamte Matreier Bevölkerung hiemit herzlich eingeladen wird. Anschließend an den Bericht des Bürgermeisters haben die GemeindegängerInnen die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen bzw. Fragen zu stellen.

**Im Folgenden wird der Gang des Verfahrens zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nach den §§ 64, 65, 67 und 68 zusammengefasst:**

**Verfahren zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (§ 64 TROG 2016):**

1. Der Entwurf über die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt während sechs Wochen aufzulegen. Die Auflegung ist während der gesamten Auflegungsfrist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und weiters auf der Internetseite der Gemeinde bekannt zu machen. Die Kundmachung und die Bekanntmachung haben die Auflegungsfrist und den Hinweis zu enthalten, dass Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht zusteht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

2. Wird der Entwurf nach seiner Auflegung geändert, so ist das Raumordnungskonzept neuerlich aufzulegen. Dabei kann die Auflegungsfrist auf zwei Wochen herabgesetzt werden.
3. Der Bürgermeister hat nach Abschluss des Verfahrens den Entwurf zusammen mit den eingelangten Stellungnahmen und den maßgebenden Entscheidungsgrundlagen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Umweltprüfung (§ 65 TROG 2016):**

Die Gemeinde hat den Entwurf über die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen.

**Aufsichtsbehördliche Genehmigung (§ 67 TROG 2016):**

Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in zweifacher Ausfertigung der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Gleichzeitig sind die Planinhalte in digitaler Form zu übersenden. Weiters sind die maßgebenden Entscheidungsgrundlagen, die im Verfahren eingelangten Stellungnahmen, die Auszüge aus den Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates und die Auflegungsnachweise in einfacher Ausfertigung anzuschließen. Erfolgt die Vorlage nicht vollständig, so hat die Landesregierung die Gemeinde unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aufzufordern, die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

**Kundmachung (§ 68 TROG 2016):**

Der Beschluss des Gemeinderates über die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch öffentlichen Anschlag während zweier Wochen kundzumachen. In der Kundmachung sind das Datum und die Geschäftszahl des Genehmigungsbescheides anzuführen. Die Kundmachung hat weiters einen Hinweis auf die Auflegung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zur allgemeinen Einsicht (Abs. 4) zu enthalten. Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Eine allfällige vor dem Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgte Kundmachung nach § 60 Abs. 1 oder 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 bewirkt nicht das Inkrafttreten der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.